

(4) Trennungentschädigung darf nur gezahlt werden, wenn die zuständige Abteilung für Arbeit beim Rat des Kreises bestätigt, daß eine Besetzung der Stelle mit ortsansässigen oder in der näheren Umgebung wohnhaften Kräften nicht möglich ist. Die Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung hat periodisch Prüfungen über die Einhaltung dieser Bestimmung durchzuführen.

(5) Die Trennungentschädigung beträgt im Höchstfälle täglich 4,— DM.

(6) Versetzte Beschäftigte oder Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und eine Stelle an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, erhalten keine Trennungentschädigung, wenn ihnen bis zum Umzug die tägliche Rückkehr vom neuen Arbeitsort zum Wohnort zugemutet werden kann. Etwaige Fahr- und Verpflegungskosten werden nicht erstattet.

(7) An Stelle der Trennungentschädigung kann innerhalb der ersten 7 Tage der getrennten Haushaltsführung eine Entschädigung bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8 gewährt werden.

§ 18

Heimfahrten

Beschäftigten, die nach den §§ 16 und 17 Abordnungs- oder Trennungentschädigung beziehen, erhalten nach Ablauf von jeweils 3 Monaten die Fahrkosten für eine Heimfahrt erstattet. Für Heimfahrten werden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt.

§ 19

Umzugskosten

(1) Bei Wohnungswechsel auf Anordnung des Betriebes oder der Verwaltung werden die tatsächlich entstandenen und unbedingt notwendigen Umzugskosten im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze erstattet.

(2) Zu den Umzugskosten nach Abs. 1 gehören die Kosten für Transport und Verpackung der Haushaltsgegenstände, das Fahrgeld für den Umziehenden und seine Familienangehörigen sowie die Gebühren für die Freigabe des Strom- und Gasanschlusses der Verteilerwerke. Die entstandenen Kosten sind zu belegen.

(3) Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die erstmalig in ein Arbeitsverhältnis treten, erhalten von dem Betrieb oder der Verwaltung, bei denen sie die Stellung antreten, die Umzugskosten nach Abs. 1 und 2 erstattet, wenn sie einen eigenen Haushalt haben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Beschäftigten erhalten neben den Umzugskosten für das Einrichten am neuen Wohnort einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 10 % ihres monatlichen Bruttoverdienstes.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Für Dienstreisen, die vor dem 19. Oktober 1953 angetreten und an diesem Tage oder später beendet sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 19. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Annaberg-Buchholz (Erzgeb.)	Lößnitz
Aue	Magdeburg
Auerbach (Vogtl.)	Marienberg
Bermsgrün	Markkleeberg
Brandenburg/Kirch möser	N eubrandenburg
Breitenbrunn	Neustrelitz
Cottbus	Niederschlema
Dessau	Oberschlema
Erla	Plauen
Erfurt	Potsdam
Frankfurt/Oder	Radebeul
Freital/Stadt	Rathenow
Fürstenberg	Riesa
Gera	Rostock
Görlitz	Schneeberg
Greifswald	Schwarzenberg (Erzgeb.)
Gröditz	Schwerin
Halberstadt	Stalinstadt
Halle	Stralsund
Hennigsdorf	Suhl
Jena	Unterwellenborn
Johanngeorgenstadt	Weimar
Lauchhammer	Wismar
Lauter	Zeitz
	Zwickau

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 19. Oktober 1953

Zu § 1 der Anordnung:

§ 1

Beschäftigte im Sinne der Anordnung sind alle Arbeiter und Angestellte, die haupt- oder nebenberuflich gegen Entgelt (Lohn, Gehalt, Honorar) im Geltungsbereich der Anordnung tätig sind.

Zu § 2 der Anordnung:

§ 2

(1) Auftragsort ist der Ort, in dem der Dienstauftrag ausgeführt wird.

(2) Welche Orte nach der örtlichen Verkehrslage als Nachbarorte anzusehen sind, bestimmt die jeweilige Betriebs- oder Verwaltungsleitung nach Anhören der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(3) Fahrten im Bereich des Vorort- oder Nahverkehrs sowie Fußwegstrecken zur Erreichung eines Auftragsortes bis zu 4 km zählen nicht als Dienstreisen.

Zu § 3 der Anordnung:

§ 3

(1) Tagungen und Dienstbesprechungen, die nicht am Arbeitsort des Beschäftigten abgehalten werden können, sind möglichst nach solchen Orten zu verlegen, die alle Teilnehmer schnell und mit geringem Kostenaufwand erreichen können.

(2) Unterbricht der Beschäftigte die Dienstreise oder Abordnung auf Grund besonderer Umstände, so ist dies dem Betrieb oder der Verwaltung sofort mitzuteilen. Liegt die Ursache in der Person des Beschäftigten, so wird eine Reisekostenerstattung für die Zeit der Unterbrechung nicht gewährt. Es können ihm jedoch im Falle eines durch Krankheit bedingten Verbleibens am Auf-